

Theodor-Fliedner-Haus

Informationsblatt gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz WBVG für Einrichtungen der Altenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über unser allgemeines Leistungsangebot und über wesentliche Inhalte der für Sie in Betracht kommenden Leistungen informieren. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Aktuelle Informationen

In regelmäßigen Abständen berichten wir auf unserer Homepage www.diakonie-kreis-re.de und in unserer Hauszeitung über das Leben in unserer Einrichtung.

Die Einrichtung

Die Einrichtung ist in der Trägerschaft der Diakonisches Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH und ist dem Spitzenverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. angeschlossen.

Der Erstbezug des neu erbauten Hauses erfolgte im Januar 2008. Das Theodor- Fliedner - Haus liegt mitten in Herten - Westerholt. Der Standort an der Annastraße wurde bewusst gewählt, weil das Ortszentrum und somit die Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten schnell erreicht werden können und eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet ist. Angehörige und Gäste, die mit eigenem Pkw kommen, finden direkt vor dem Haus ausreichende Parkmöglichkeiten.

Auf vier Wohnbereichen bietet das TFH 72 geräumige Zimmer für 80 Bewohner*innen. Sie wohnen in 64 Einzelzimmern und 8 Doppelzimmern verteilt auf vier Wohnebenen. Alle Räume wurden nach Entwürfen des Farbdesigners Professor Friedrich Schmuck lebendig gestaltet.

Für 8 Personen können wir diese Zimmer auch als Kurzzeitpflegeplätze anbieten.

Besuch kann jederzeit empfangen werden.

Die Einrichtung ist barrierefrei zugänglich. Der Haupteingang ist ab ca. 6.00 – ca. 21.00h geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten muss für den Zugang geschellt werden.

Damit wir uns keine Sorgen machen, bitten wir alle Bewohner*innen sich nach Möglichkeit abzumelden, falls Sie das Haus verlassen. Urlaub sollte aus abrechnungstechnischen Gründen bekannt gegeben werden.

Generell bitten wir unsere Bewohner*innen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Besonders gilt dies für Lärmbelästigungen in der Mittagsruhe von 13.00 – 15.00h und während der Nachtruhe von 22.00 – 6.00h.

Ihr Privatbereich

Die Einzelzimmer haben eine Größe von 19 qm und sind ausgestattet mit einem eigenen Bad (4,5 qm). Das elektrische Pflegebett, der Einbaukleiderschrank, der Nachttisch, Tisch und Stuhl gehören ebenso zur Grundausstattung wie der internetfähige Telefonanschluss und Fernsehanschluss. Die Mitarbeitenden sind über die Rufanlage zu erreichen, mit der jedes Zimmer – auch das Bad – ausgestattet ist.

Die Doppelzimmer haben eine Größe von 29 qm, das gemeinsame Badezimmer 4,5 qm. Die Ausstattung ist wie bei den Einzelzimmern, wobei jeder Bewohner*in einen eigenen Kleiderschrank zur Verfügung hat.

Als Bewohner*in eines Pflegeheimes sind Sie von der Rundfunkgebühr befreit. Sie können sich bei dem Zentralen Beitragsservice (früher GEZ) abmelden:

ARD, ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice WDR, Appellhofplatz 1,
50667 Köln, Tel.-Nr.: 0221 – 220 67 19 oder beitragsservice@wdr.de

(Diese Regelung ist eine vorläufige und kann durch ein Gesetzesverfahren noch geändert werden.)

Die farbliche Gestaltung, die verwendeten Materialien und die besondere Klimatechnik sorgen für ein angenehmes Raumklima.

Selbstverständlich freuen wir uns, wenn Sie Ihr Zimmer mit persönlichen Gegenständen einrichten, wie Sie es möchten.

Sollten Sie elektrische Geräte wie z.B. Radio, Fernseher, Verlängerungssteckdosen, Elektro-Rollstuhl etc. mitbringen, müssen die Geräte nach der Vorschrift der Berufsgenossenschaft (DGUV) geprüft sein. Die Kosten der Erstprüfung sind von Ihnen zu tragen, alle folgenden Prüfkosten übernehmen wir. Neue Geräte müssen nicht überprüft werden. Hier benötigen wir die Kopie der Rechnung.

Die Haltung von Kleintieren ist möglich, bitte sprechen Sie uns an.

Das Bett und der Nachtschrank werden einmal im Quartal und bei Bedarf desinfizierend gereinigt.

In jedem Zimmer steht ein abschließbares Wertfach zur Verfügung.

Das Zimmer kann jederzeit von innen verschlossen werden. Ein Schlüssel wird auf Anfrage kostenfrei ausgehändigt, so dass es auch von außen verschlossen werden kann. Mitarbeitende können das Zimmer in Notfällen jederzeit öffnen.

Gemeinschaftsräume

Ihnen stehen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Räume wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Im Haus können Sie unser WLAN kostenfrei nutzen.

Weiterhin finden Sie bei uns:

- Foyer
- Kapelle
- Terrasse

- Dachterrasse
- Gemeinschaftsräume auf den einzelnen Wohnbereichen
- Integratives Café Fliedner mit Mittagstisch im Erdgeschoß

(Das Café bietet 2 aufteilbaren Räume mit 57qm und 83 qm, die auch als Veranstaltungsräume für die Bewohner*innen genutzt werden können. Diese können ebenfalls für private Zwecke, wie Geburtstagsfeiern, angemietet werden. Eine Bewirtung durch den Hauswirtschaftsbereich ist möglich.)

Regelung zur Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes im Theodor-Fliedner-Haus

Grundsätzlich besteht in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen ein **Rauchverbot**.

Welches Meldesystem hat das Theodor-Fliedner-Haus für den Brandfall?

Das Theodor-Fliedner-Haus ist mit einer Mehrkriterienmeldeanlage ausgestattet. Das heißt, sie reagiert auf Rauch und Wärme. Sie misst die Dichtigkeit der Rauchentwicklung und die Wärmeentwicklung und löst entsprechenden Alarm bei der Feuerwehr aus. Gleichzeitig wird die Lichtrufanlage angesteuert zur Sendung von akustischen Signalen.

Wo darf im Theodor-Fliedner-Haus geraucht werden?

Das Rauchen auf den Bewohnerzimmern ist gestattet, sofern es sich um ein Einzelzimmer handelt.

Das Rauchen in öffentlichen Räumen (wie z. B. das Foyer, der Seniorentreff, das Café) ist nicht gestattet.

Das Rauchen auf dem Terrassenbereich, der zur Gartenanlage gehört, ist erlaubt. Auf den Balkonen darf ebenfalls geraucht werden. Diese Bereiche sind mit den entsprechenden Aschenbechern ausgerüstet.

Was muss der Raucher/die Raucherin beachten?

Der Haustechniker oder die Wohnbereichsleitung übergibt Ihnen einen selbstverlöschenden Aschenbecher. Nur noch dieser ist aus Sicherheitsgründen zu nutzen. Bei Bedarf erhalten Sie eine feuerfeste Schürze.

Die Wohnbereichsleitung klärt mit Ihnen gemeinsam am Tag des Einzugs, inwieweit Sie eventuell Unterstützung beim Rauchen benötigen.

Bewohner*innen, die einen O²-Komprimierer benötigen, dürfen nicht in der Nähe des Geräts rauchen. Beim Gebrauch des Geräts sowie eine halbe Stunde nach Gebrauch besteht ein erhöhtes Brandrisiko!

Bewohner*innen mit körperlichen Beeinträchtigungen, denen das zielgerichtete Führen und Halten der Zigarette nicht möglich ist und kognitiv eingeschränkte Menschen, denen die Einsicht des Brandschutzes fehlt, ist das Rauchen nur unter Aufsicht gestattet.

Haftung

Die/der Bewohner*in und Kurzzeitpflegegast und Einrichtung haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb des geschlossenen Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist deshalb dringend zu empfehlen. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der/des Bewohner*in, des Kurzzeitpflegegastes nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung haftet nicht bei Verlust persönlichen Eigentums. Dieses bezieht sich insbesondere auf Schäden durch Verlieren, Abhandenkommen, Beraubung und Einbruch-Diebstahl. Besonders Bargeld, Schmuck, geldähnliche Werte (z. B. Münzen), Papiere und Sparbücher, Kunstobjekte und Gegenstände von antiquarischem Wert sollten daher nach Möglichkeit in einem persönlichen Bankschließfach sicher verwahrt werden. Die Aufbewahrung von Wertgegenständen in einem ggf. vorhandenen „Wertfach“ (bei vollstationärer Pflege), begründet keinerlei Haftungsübernahme der Einrichtung, da die Aufbewahrung versicherungstechnisch nur als einfacher Verschluss gilt. Hinsichtlich der von der/dem Bewohner*in eingebrachten Gegenstände wird deshalb der Abschluss einer eigenen Hausratversicherung empfohlen (bei vollstationärer Pflege).

Leistungen der Hauswirtschaft

Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft sind mit verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, für die Raumpflege, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung. Die Reinigung der Räume erfolgt laut Heimvertrag. Die Mitarbeitenden nehmen bei der Reinigung der Wohnräume Rücksicht auf Ihre Bedürfnisse.

Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen erhalten Sie von uns.

Persönliche Bekleidung wird von uns gekennzeichnet, ohne dass Ihnen Kosten entstehen. Die Reinigung der persönlichen Wäsche wird maschinell vorgenommen. Die Wäsche muss waschmaschinen- und trocknergeeignet sein. Sollte dies nicht der Fall sein oder fehlt in der Wäsche die Waschanleitung, wird sie vorsichtshalber kostenpflichtig chemisch gereinigt.

Bei der Benutzung eigener Bettwäsche, eigener Handtücher, Waschlappen, Decken u. a. ist das Waschen ebenso kostenpflichtig.

Eine chemische Reinigung kann durch uns vermittelt werden (siehe Anlage). Die chemische Reinigung ist kostenpflichtig.

Leistungen der Küche

Aufgabe der Mitarbeitenden der Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse zuzubereiten und zu servieren, dass Sie sie in einer kultivierten Atmosphäre einnehmen können. Bei Behinderung und Krankheit wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unsere Einrichtungsleitung beteiligt selbstverständlich den Bewohnerbeirat an der Planung der Mahlzeiten.

Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- ein reichhaltiges Frühstück

- Mittagessen mit Wahlkomponenten
- ein abwechslungsreiches Abendessen
- diverse Zwischenmahlzeiten (vormittags, Spätmahlzeiten, Nachtmahlzeiten)
- Kaffee und Gebäck.

Getränke laut Heimvertrag zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit kostenlos erhältlich. Bei besonderen Getränkewünschen werden diese Getränke gesondert berechnet.

Bei Bedarf werden leichte Vollkost oder Diäten nach ärztlicher Verordnung für Sie zubereitet.

Wir bieten bei Bedarf:

- Fingerfood für Menschen, die an Demenz erkrankt sind.
- Spezielle Nahrung (flüssige, breiige oder passierte Kost) für Menschen, die an einer Dysphagie leiden
- Hochkalorische Kost für Menschen, die zu kleine Portionen essen und zusätzliche Energie brauchen.

Gäste von Bewohner*innen sind zu allen Mahlzeiten gegen eine Kostenbeteiligung willkommen (siehe aktuelle Preisliste).

Leistungen der Pflege

Ihnen wird die in Ihrer Situation erforderliche Hilfe zur Unterstützung angeboten.

Ziel ist es, Ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten und dabei Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Alle pflegerischen und betreuerischen Maßnahmen begründen sich auf einen gemeinsamen Verständigungsprozess, den wir mit Ihnen gestalten.

Zu den Leistungen der Pflege gehören Hilfestellung und Unterstützung in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeit, Mobilität und Beweglichkeit, krankheitsbedingte Anforderungen und Belastungen, Selbstversorgung, Leben in sozialen Beziehungen und Wohnen, den Themenfeldern innerhalb der strukturierten Informationssammlung nach Beikirch.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Wir orientieren uns dabei an dem Strukturmodell nach Beikirch und arbeiten mit einem strukturierten Qualitätsmanagement.

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens.

Umfang und Inhalt der Pflege orientieren sich an Ihrem individuellen Pflegebedarf und an Ihrem aktuellen Pflegegrad.

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an.

Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir, wenn möglich mit Ihnen gemeinsam, Ihre Pflegekasse informieren. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des medizinischen Dienstes (MD).

Das Schneiden der Fuß- und Fingernägel gehört zu den Regelleistungen der Körperpflege und ist daher mit dem Pflegesatz abgegolten. Die Pflegemitarbeitenden der Einrichtung schneiden Ihnen daher ohne zusätzliche Kosten die Fuß- und Fingernägel. Davon ausgenommen sind medizinische, also ärztlich verordnete Fußpflegeleistungen und die sog. „Schönheitsfußpflege“. Diese Leistungen können nur durch professionelle Fußpflegedienste gegen zusätzliche Bezahlung angeboten werden.

Palliativ-Care-Pflege

Ziel unserer Palliativ-Pflege ist es, für Menschen mit begrenzter Lebenserwartung eine individuelle und ganzheitliche Pflege in der letzten Phase Ihres Lebens zu ermöglichen. Wir bieten eine pflegfachliche Beratung, Begleitung und Betreuung sowie Unterstützung bei psychosozialen Belastungen von Bewohner*innen und deren Angehörigen. In unserem Pflegeteam arbeiten ausgebildete Palliativ-Care-Pflegfachkräfte. Wir kooperieren eng mit anderen Berufsgruppen, insbesondere den Ärzten, den Palliativen Netzwerken und dem ambulanten Hospizdienst.

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht.

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch örtliche Apotheken, bei freier Apothekenwahl. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente; zu diesem Zweck haben wir eine Rahmenvereinbarung mit einer Apotheke abgeschlossen. Sollten Sie eine eigene Apotheke wünschen, sind wir auf die Mithilfe von Ihnen / Ihren Angehörigen, z. B. bei Bestellung, zeitnaher Lieferung und Rechnungsbegleichung, angewiesen.

Die freie Arztwahl wird garantiert. Wir sind Ihnen aber auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

Leistungen der Beratung und Betreuung

Es stehen Ihnen bei Fragen zur Aufnahme in die Tages- oder Kurzzeitpflege sowie zur vollstationären Aufnahme unsere Mitarbeitenden der Pflegeberatung pflegewege beratend zur Verfügung. Sie informieren Sie auch gerne zu Fragen der Finanzierung oder nennen Ihnen die entsprechenden Ansprechpartner und deren Kontaktadressen.

Bei Interesse an Service-Wohnungen des Diakonischen Werkes stehen wir Ihnen für allgemeine Informationen gerne zur Verfügung und vermitteln an die für die Anmeldung zuständigen Ansprechpartner

Die Mitarbeitenden des Sozial Begleitenden Dienstes sind für die Organisation spezieller Angebote zur individuellen Tagesgestaltung und kultureller Veranstaltungen verantwortlich. Die Bewohner*innen werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Angebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben. Besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und vorher mit dem Bewohnerbeirat des Hauses abgesprochen.

Wir werden bei unseren Angeboten durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende aus der Gemeinde unterstützt.

Seelsorgliche Begleitung

In unserer Einrichtung finden regelmäßig evangelische Gottesdienste sowie katholische Wortgottesdienste statt. Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

In allen Fragen der seelsorglichen Begleitung stehen wir Ihnen und Ihren Angehörigen zur Verfügung und unterstützen Sie eine geeignete Begleitung sicherzustellen.

Zusammen mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden Kranke besucht, Sterbende begleitet und auf Wunsch Abschieds- und Aussegnungsrituale durchgeführt.

Auch der Kontakt zu den evangelischen wie katholischen Kirchengemeinden wird gepflegt.

Therapeutische Leistungen

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können Sie sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten.

Es gilt die freie Wahl des Therapeuten, wir sind auf Wunsch gerne bei der Vermittlung behilflich.

Leistungen der Haustechnik

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung bei der Gestaltung und Erhaltung Ihres persönlichen Wohnraumes, falls Sie oder Ihnen nahestehende Personen dies nicht erledigen können.

Hilfestellungen und Dienste beim Ein- und Auszug können wir Ihnen gerne vermitteln.

Leistungen der Verwaltung

Die Mitarbeitenden der Verwaltung beraten Sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden vertrauensvoll.

Zu ihren Aufgaben gehört auch der Empfang von Besuchern, die Vermittlung an die zuständigen Ansprechpartner sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen von Ihnen.

Zur Begleichung unterschiedlicher Rechnungen, z.B. Apothekenrechnungen, Friseur und Fußpflege, bitten wir um das Anlegen eines Eigengeldkontos. Jede Ausgabe wird dann dokumentiert, die bestimmungsgemäße Verwendung wird zentral geprüft und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten auf Nachfrage gerne belegt werden.

Diese Serviceleistungen erbringen wir kostenlos für Sie. Das in unserer Verwaltung im üblichen Rahmen hinterlegte Bargeld auf Ihrem Eigengeldkonto ist im Gegensatz zur Aufbewahrung in Ihrem Zimmer gegen Verlust versichert.

Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden. Die Preisbestandteile sind in der Anlage Kostenaufstellung ersichtlich.

Für die Kurzzeitpflege gilt zusätzlich, dass:

- Bei vorübergehender Abwesenheit ist die/der Bewohnerin verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Die investiven Kosten sind vom Kurzzeitpflegegast ab dem ersten Abwesenheitstag in voller Höhe zu zahlen, sofern der Platz freigehalten wird.
- wenn bei einem Anspruch auf Kurzzeitpflege die Voraussetzungen für einen Pflegegrad 2 vorliegen, die Feststellung des konkreten Pflegegrads aber noch nicht erfolgt ist, vom Beginn der Kurzzeitpflege an bis zum Bekanntwerden des endgültigen Pflegegrades ein berechnungstäglicher Pflegesatz gemäß Pflegegrad 3 zugrunde gelegt wird. Eine Rückverrechnung erfolgt nicht.

Entgelterhöhungen

Natürlich sind auch bei uns Preiserhöhungen nicht ausgeschlossen.

Allerdings führt eine Erhöhung des pflegerischen Unterstützungsbedarfs mit einer durch den MD festgestellten Erhöhung des Pflegegrads nicht zu einer Erhöhung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils. Dieser ist in den Pflegegraden 2-5 identisch.

Ziehen Sie vom Doppelzimmer in ein Einzelzimmer, werden die höheren Investitionskosten berechnet (siehe Kostenblatt). Dieses wird durch eine Anlage zum Vertrag von beiden Vertragsparteien bestätigt.

Dann gibt es selbstverständlich auch die „normale“ Preiserhöhung. Die Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden, wenn Einkaufspreise oder Personalkosten nachweislich gestiegen sind oder eine Steigerung absehbar ist. Hierdurch kann sich auch der einrichtungseinheitliche Eigenanteil erhöhen. Diese Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden.

Qualitätsprüfungen

Die Altenwohn- und Pflegeheime der Diakonie im Kirchenkreis Recklinghausen werden regelmäßig auf ihre Qualität geprüft.

Neben externen Prüfungen und regelmäßigen Kontrollen durch staatliche Behörden führen wir auch eigene Qualitätsprüfungen und Kundenbefragungen durch. So gewährleisten wir eine hohe Qualität und eine kontinuierliche Verbesserung unserer Dienstleistungen.

Bei Fragen sprechen Sie unsere Qualitätsbeauftragten an.

Anregungen und Beschwerden

Ihre Anregungen oder Beschwerden nehmen wir gerne entgegen. Im Vertrag finden Sie darüber hinaus weitere Ansprechpartner genannt, an die Sie sich wenden können.

Interessenvertretung

Ihre Interessen werden auch durch den von allen Bewohner*innen gewählten Beirat vertreten. Regelmäßige Informationen erhalten Ihre Angehörigen durch Angehörigenabende.

Informationen zu Pflegegeld und Sozialhilfe

Sozialhilfe und Pflegegeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohner*in einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

1. Pflegegeld

Das Pflegegeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrenntlebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50,- € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Pflegegeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit dem beiliegenden Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns **nicht** gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegegeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohnngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohnngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohnngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner*innen kann ein Pflegewohnngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohner*innen wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohnngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

2. Sozialhilfe

Der Kreis Recklinghausen weist auf Folgendes hin:

„Bei der Gewährung von Sozialhilfe haben ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen. Diese Rangfolge der Leistungen ergibt sich aus § 13 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

§ 65 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) regelt, dass Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen haben, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Dies bedeutet, dass zunächst die Pflege der betroffenen Person - soweit möglich und für alle Beteiligten zumutbar - in ihrem gewohnten Umfeld unterstützt wird. Erst wenn hier eine ausreichende Betreuung nicht mehr sichergestellt ist, soll die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erfolgen.

Wenn Leistungen durch den Kreis Recklinghausen beantragt werden, wird daher auch die sozialhilferechtliche Notwendigkeit des dauerhaften Aufenthalts in einer Pflegeeinrichtung geprüft. Diese Prüfung erfolgt mit Hilfe eines Fragebogens zur häuslichen Situation und ist neben der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von Pflegewohnngeld und Sozialhilfe.“

Im gegenseitigen Einvernehmen wird bis zur Bestätigung der Heimnotwendigkeit ein befristeter Vertrag geschlossen, der nach der Bestätigung in einen unbefristeten Vertrag übergeführt wird.

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegewohnngeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. bis zu 10.000,- € pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw.

der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v. 10.000,- € (bei Ehepaaren 20.000,- €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

2.1 Unterhaltsprüfung

Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfearaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle von zurzeit 1.800,00 € monatlich (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 € monatlich (Ehepaare) eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

3. Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegewohngeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
- Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)

Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

4. Informationspflicht

Sofern Pflegewohngeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfreigrenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad

- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

5. Wohngeld

Bewohner*innen einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000,- Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

Unsere Ausführungen zum Pflegewohngeld wie auch der Sozialhilfe sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen. Eine Rechtsberatung in den Punkten dürfen wir Ihnen nicht geben. Nähere Auskünfte erteilen das Kreissozialamt und Beratungsstellen.

Herten, 01.05.2023

Anlage: Leistungskatalog Zimmerreinigung
 Leistungskatalog Wäschereinigung
 Kostenblatt

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen „Garantierte Leistungen zur Zimmerreinigung“ für die Altenheime gGmbH

Bewohnerzimmer

Das Bewohnerzimmer wird 4mal wöchentlich gereinigt (Mo, Di, Do, Fr).

Bestandteil der Reinigung ist:

- nass wischen bzw. saugen der Teppiche
- entleeren der Abfallbehälter
- säubern von Lichtschaltern, Steckdosen, reinigen der Lichtleiste
- entfernen von Griffspuren an Lichtschaltern, Schränken und Türen
- Spinnweben beseitigen

Zusätzlich erfolgt eine Sichtreinigung der Bewohnerzimmer am Samstag.

1mal wöchentlich werden Stühle, niedrige Schränke, ggf. Telefon sowie Fernseher feucht abgewischt (Fr, soweit freigeräumt).

1mal wöchentlich werden Fußleisten, Fensterbänke und Heizkörper entstaubt (Fr).

Alle 2 Monate wird auf den Schrankoberseiten und Bilderrahmen (soweit abgeräumt) Staub gewischt.

In der 2. Woche eines jeden Monats werden Polstermöbel abgeledert.

In der 4. Woche eines jeden Monats werden alle senkrechten Flächen an Schränken, Türen sowie die Türrahmen feucht abgeledert.

Bewohnerbäder

Das Bewohnerbad wird 4mal wöchentlich gereinigt (Mo, Di, Do, Fr).

Zusätzlich erfolgt eine Sichtreinigung der Bewohnerbäder am Samstag.

Bestandteil der Reinigung ist:

- Bodenfliesen nass abwischen
- Abfallbehälter entleeren und mit Müllsack bestücken
- Waschbecken, Spiegel, Seifenbehälter, WC-Sitze, Lichtleisten und Duschleisten inkl. Armaturen feucht reinigen
- Handtuchhalter feucht abwischen
- Lichtschalter, Steckdosen von Griffspuren beseitigen
- Fliesen ganzflächig im Spritzbereich reinigen
- Spinnweben entfernen

1mal wöchentlich werden die Ablagen feucht gereinigt (Fr, soweit abgeräumt).

1mal wöchentlich wird der WC-Bürstenhalter gereinigt (Fr, bei Bedarf austauschen).

1mal wöchentlich wird der Heizkörper von oben entstaubt (Fr).

In der 3. Woche eines jeden Monats werden die Fliesen ganzflächig gereinigt.

In der 1. Woche eines jeden Monats wird der Heizkörper komplett gereinigt.

Längere Reinigungsintervalle:

In den Monaten März, Juni und September werden die Heizkörper komplett gereinigt.

*Sichtreinigung = Bedarfsreinigung (Ist etwas verschmutzt wird die Reinigung durchgeführt)

Recklinghausen, 01.05.2023

Leistungskatalog Wäschereinigung **des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH für die Wä-** **scheversorgung der Altenheime gGmbH**

Leistungen zur Wäscheversorgung

Allgemeine Wäsche:

- Das Altenwohn- und Pflegeheim stellt den Bewohner*innen Bettwäsche und Frotteewäsche zur Verfügung.

Bewohnereigene Wäsche:

- Die private Wäsche wird bei Einzug und Neukauf gekennzeichnet.
- Die Versorgung mit Bewohnerwäsche und Flachwäsche erfolgt einmal wöchentlich. Die Wäsche wird vom Dienstleister auf den Wohnbereich gebracht.
- Zu diesem Zweck stellt das Altenwohn- und Pflegeheim bewohnerzugeordnete Wäschesäcke in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- Die Abholung erfolgt ebenfalls zweimal wöchentlich von dem mit jeder Einrichtung abgesprochenen Ort.
- Waschmaschinen- und trocknergeeignete Oberbekleidung und Leibwäsche werden gewaschen und einmal wöchentlich in den Wohnbereich geliefert.
- Handwäsche und Wäsche für die chemische Reinigung werden als Zusatzleistung angeboten.
- Der Rechnungsbetrag wird über die Monatsrechnung abgerechnet.
- Die Wäsche wird von der Firma Sicking aus Altenberge gewaschen.

Vorgehaltenes Angebot der Wäscheversorgung:

- Auf Wunsch können Bewohner*innen ihre eigene Bett-, Frottee- und Tischwäsche benutzen.

Recklinghausen, 06.09.2024